

37.  
16. V. 83  
III ZR 78/82
- Beschädigt ein Zivildienstleistender bei Ableistung seines Dienstes fahrlässig Eigentum seiner Beschäftigungsstelle (hier: Deutsches Rotes Kreuz), so verletzt er dadurch auch dann nicht eine ihm ihr gegenüber bestehende Amtspflicht, wenn die Beschäftigungsstelle privatrechtlich organisiert ist. . . . . 253
38.  
16. V. 83  
VIII ZB 8/83
- Ist über einen Rechtsbehelf des Schuldners gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung nach dem Übereinkommen endgültig entschieden, dann darf die im Inland zugelassene Zwangsvollstreckung unbeschränkt auch aus einem nur vorläufig vollstreckbaren ausländischen Urteil stattfinden. Der Ungewißheit über den Ausgang des Rechtsstreits im Urteilsstaat kann das Beschwerdegericht im Vollstreckungsstaat durch Anordnung einer Sicherheitsleistung nach Art. 38 EGÜbk Rechnung tragen. . 259
39.  
17. V. 83  
IX ZR 14/82
- a) Zur Anwendung des § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB, wenn Ehegatten gemeinsam Darlehen für gemeinschaftliche Zwecke aufgenommen haben.
- b) Trennen sich Ehegatten endgültig und zieht einer aus dem gemeinsamen Haus aus, kommt eine Neuregelung der Verwaltung und Benutzung des Hauses (§ 745 Abs. 2 BGB) in Betracht. Sie kann darin bestehen, daß der Ehegatte, der das Haus allein nutzt, dessen Lasten sowie die Verzinsung und Tilgung der für das Haus aufgenommenen Darlehen übernimmt.
- c) Der Anspruch auf diese oder eine andere Neuregelung kann auch als Einwendung gegen einen Anspruch des das Haus nutzenden Ehegatten aus § 426 BGB geltend gemacht werden (Fortführung von BGH NJW 1982, 1753 = FamRZ 1982, 355). . . . . 265

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

87. BAND



1983

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

## I N H A L T

Nr.		Seite
31. 4. V. 83 IVa ZR 113/81.	Zu den Begriffen der Kur- und Sanatoriums- behandlung und der Rehabilitationsmaßnahme.	215
32. 4. V. 83 VIII ZR 94/82	Haben die Parteien einen Prozeßvergleich ge- schlossen und dabei auch Ansprüche geregelt, die ausschließlich Gegenstand eines anderen zwischen ihnen schwebenden Rechtsstreits wa- ren, so können sie die auf Anfechtung gestützte Unwirksamkeit der insoweit getroffenen Rege- lung in dem anderen Verfahren geltend ma- chen. . . . .	227
33. 5. V. 83 V BLw 16/82	Die Vereinbarung des Rechts zum Ankauf eines landwirtschaftlichen Grundstücks bedarf nicht der Grundstücksverkehrsgenehmigung nach § 2 Abs. 1 GrdstVG. . . . .	233
34. 5. V. 83 V BLw 12/82	Rückgriff auf die Grundsätze der Rechtspre- chung zur Bindung durch einen formlosen Hof- übergabevertrag auch nach der Novellie- rung der Höfeordnung durch Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl 1976, 881). Beschrän- kung des geschützten Personenkreises. . . . .	237
35. 5. V. 83 VII ZR 174/81	Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden eines fehlerhaften tierärztlichen Untersu- chungsbefundes verjähren in dreißig Jahren (im Anschluß an BGHZ 67, 1). . . . .	239
36. 9. V. 83 II ZR 241/82	a) Eine Bank, die einen überwiesenen Betrag dem Konto des Überweisungsempfängers verse- hentlich gutschreibt, nachdem der Überwei- sungsauftrag widerrufen worden ist, hat keinen unmittelbaren Bereicherungsanspruch gegen den Empfänger, wenn der Überweisung ein An- spruch des Zahlungsempfängers gegen den Überweisungsauftraggeber zugrunde lag und der Empfänger, dem die Überweisung vom Auftraggeber angekündigt war, deren Widerruf nicht kannte.  b) Das Stornorecht der Banken gemäß Nr. 4 Abs. 3 AGB setzt voraus, daß die Bank nach materiellem Recht gegen den Kontoinhaber ei- nen Anspruch auf Rückgewähr des Betrages hat, dessen Gutschrift rückgängig gemacht wer- den soll. . . . .	246